

Nicht-ärztliche Praxisassistentin

Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer hat in seiner 32. Sitzung am 7. April 2010 das Fortbildungscurriculum der Sächsischen Landesärztekammer für Arzthelferinnen/Medizinische Fachangestellte „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V beschlossen (siehe Mittelhefter).

§ 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V beinhaltet „...ärztlich angeordnete Hilfeleistungen anderer Personen...in der Häuslichkeit der Patienten in Abwesenheit des Arztes...“.

Für die Leistungserbringung und entsprechende Abrechnung werden entsprechende Qualifikationen vorausgesetzt. So muss gemäß einer hierzu geschlossenen Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband der Krankenkassen ein qualifizierter Berufsabschluss als Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin oder nach dem Krankenpflegegesetz ebenso wie eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis vorliegen sowie eine Zusatzqualifikation erworben werden. Diese Zusatzqualifikation umfasst eine theoretische Fortbildung, eine praktische Fortbildung in Form von

Hausbesuchen und eine Fortbildung im Notfallmanagement. Der von der Medizinischen Fachangestellten dabei nachzuweisende Stundenumfang richtet sich nach der Dauer der bisherigen Berufstätigkeit und beträgt zwischen 190 und 270 Stunden. Dabei können bisher erworbene Qualifizierungen durch Fortbildungsmaßnahmen nach den Curricula der Bundesärztekammer durch die Sächsische Landesärztekammer angerechnet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die genannte Vereinbarung auf als unterversorgt ausgewiesene Gebiete beschränkt ist.

Die nicht-ärztliche Praxisassistentin kann dabei folgende Hilfeleistungen übernehmen, die Anleitungs- und Überwachungspflicht obliegt dem Arzt:

- a) Ausführung von durch den Arzt angeordneten Hilfeleistungen, soweit diese an die nicht ärztliche Praxisassistentin delegiert werden können.
- b) Dokumentation der Patientenbeobachtung einschließlich Erfassung der Medikamente und des Einnahmeverhaltens mit dem Ziel der Verbesserung der Patientencompliance.
- c) Ermittlung von kognitiven, physischen, psychischen und sozialen Fähigkeiten, Ressourcen und Defiziten von Patienten.

- d) Testverfahren bei Demenzverdacht.
- e) Anlegen einer Langzeit-Blutdruckmessung.
- f) Langzeit-EKG.
- g) Bestimmung von Laborparametern vor Ort.
- h) Arztunterstützende Abstimmung mit Leistungserbringern.

Mit der Verabschiedung und Umsetzung sowie dem Angebot dieses Curriculums zur „nicht-ärztlichen Praxisassistentin“ sind damit Voraussetzungen geschaffen, Hausbesuche unter Verantwortung des Arztes an speziell fortgebildete Medizinische Fachangestellte zu delegieren. Die Inhalte der Curricula „Ambulante Versorgung älterer Menschen“ und „Patientenbegleitung und -koordination“ der Bundesärztekammer sind Bestandteil des Fortbildungscurriculums und werden demnächst von der Sächsischen Landesärztekammer angeboten.

Nähere Auskünfte werden unter der Telefonnummer 0351 8267309 (Frau Eva Marx) erteilt, Fragen und Anmeldungen können auch an die E-Mail-Adresse mfafortbildung@slaek.de gesendet werden.